



**Bericht
des Vorstands der
CLEEN Energy AG, FN 460107 d
gemäß § 153 Abs 4 AktG
zum Tagesordnungspunkt 3.
der außerordentlichen Hauptversammlung am 5. Dezember 2023**

Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts

Der Vorstand der CLEEN Energy AG (die „Gesellschaft“) mit dem Sitz in Haag erstattet gemäß § 153 Abs 4 AktG nachfolgenden Bericht an die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft:

AUSGANGSLAGE

Die Gesellschaft hat gegenwärtig 4.880.671 auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.880.671.

In der Ad-Hoc Meldung vom 27. Oktober 2023 gab die Gesellschaft bekannt, dass sich der unmittelbare Liquiditätsbedarf bis Ende 2024 auf rund EUR 4,2 Millionen beläuft, sodass sich die Gesellschaft mit ihren wesentlichen Gläubigern auf die Einleitung von umfassenden Restrukturierungsschritten zur Sanierung der Gesellschaft einigte. Dazu soll unter anderem im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 5. Dezember 2023 zu Tagesordnungspunkt 2 zunächst eine Kapitalherabsetzung (Kapitalschnitt) beschlossen werden, wodurch das Grundkapital um 40 % herabgesetzt wird.

Zu Tagesordnungspunkt 3 soll anschließend das herabgesetzte Grundkapital von EUR 2.928.402 um EUR 3.000.000 auf EUR 5.928.402 erhöht werden, und zwar im Ausmaß von EUR 2.000.000 gegen Sacheinlagen gemäß § 150 Abs 1 AktG und im Ausmaß von EUR 1.000.000 gegen Bareinlagen, gesamthin somit durch Ausgabe von insgesamt 3.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie unter gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 153 Abs 3 AktG.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die Beschlussvorschläge zu Tagesordnungspunkt 3. verwiesen.

ALLGEMEINES ZUR ORDENTLICHEN ERHÖHUNG DES GRUNDKAPITALS

Die zu Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagene Sachkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 2.000.000 gemäß § 150 Abs 1 AktG sowie die Barkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1.000.000, soll unter dem Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und unter der gleichzeitigen Zulassung der BSH invest GmbH, der Compass-Gruppe GmbH, der ALLIN-Investbeteiligungs GmbH, der Romulus Consulting GmbH, der KAWKAW ELECTRONICS International Ltd, der HW Vermögensverwaltungs GmbH, der NovoFuel GmbH, der Apollon Beteiligungs GmbH sowie von Florian Gietl und von Thomas Zeitelhofer (die „Investoren“) als Zeichner der Sach- und Barkapitalerhöhung erfolgen.

Der Vorstand der CLEEN Energy AG hat der Hauptversammlung gemäß § 153 Abs 4 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen.

1. Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts und Begründung

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gemäß § 153 Abs 3 AktG durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Nach Ansicht des Vorstands steht der Ausschluss des Bezugsrechtes aufgrund der notwendig gewordenen Sanierung der Gesellschaft im überwiegenden Interesse der Gesellschaft, aber auch – jedenfalls mittelbar – im Interesse der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstattet der Vorstand zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses den nachstehenden Bericht.

Die Gesellschaft befindet sich aktuell in einer angespannten Liquiditätslage. Der unmittelbare Liquiditätsbedarf der Gesellschaft bis Ende des Geschäftsjahres 2024 beläuft sich auf rund EUR 4,2 Millionen, sodass ein unmittelbarer Sanierungsbedarf gegeben ist. Aus diesem Grund hat sich die Gesellschaft mit wesentlichen Gläubigern, die zum Teil auch zu den Kernaktionären gehören, auf die Einleitung umfassender Restrukturierungsschritte geeinigt. Durch den Verzicht auf Geldforderungen und durch gewährte Stundungen vonseiten verschiedener Gläubiger, konnte die bis Ende des Geschäftsjahres 2024 benötigte Liquidität in einem ersten Schritt um rund EUR 1,2 Millionen auf rund EUR 3,0 Millionen reduziert werden.

Zur Sanierung und Fortsetzung des operativen Geschäfts der Gesellschaft ist jedoch auf die Zuführung von frischem Kapital erforderlich, wobei der Gesellschaft frisches Eigenkapital in Höhe von zumindest EUR 3,0 Millionen zufließen soll. Die Investoren, haben sich bereit erklärt, den erforderlichen Betrag im Rahmen einer ordentlichen Kapitalerhöhung gegen Sach- und Bareinlage aufzubringen, um so eine Sanierung der Gesellschaft sowie eine Fortführung des operativen Geschäfts zu ermöglichen. Mit Zulassung der Investoren zur Zeichnung der Kapitalerhöhung und gleichzeitigem Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen bestehenden Aktionäre steigt die Sanierungschance der Gesellschaft signifikant. Der Bezugsrechtsausschluss ist somit bereits deshalb sachlich gerechtfertigt, weil die Gesellschaft auf die Mithilfe der Investoren angewiesen und nur so den akuten Liquiditäts- bzw. Finanzierungsbedarf decken kann.

2. Zum Ausgabebetrag

Zur Abdeckung des akuten Liquiditätsbedarf haben einige der Investoren, der Gesellschaft ein kurzfristiges Darlehen in Höhe von EUR 1.200.000 gewährt. Dieses Darlehen soll nun gemeinsam mit weiteren Forderungen der NovoFuel GmbH sowie der Apollon Beteiligungs GmbH im Rahmen der Kapitalerhöhung zu Tagesordnungspunkt 3. als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.

Als Gegenleistung für die Sacheinlagen sollen insgesamt 2.000.000 Stück neue auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zum Ausgabebetrag von jeweils EUR 1,00 pro Aktie ausgegeben werden. Der Ausgabebetrag für die Ausgabe von 2.000.000 Stück Aktien der Gesellschaft beträgt somit insgesamt EUR 2.000.000.

Der Wert der zu gewährenden Aktien muss zum Wert der Sacheinlagen jeweils in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Die Forderungen, die als Sacheinlagen eingebracht werden, weisen insgesamt einen Nominalbetrag von EUR 2.000.000 auf.

Unter Zugrundelegung einer positiven Fortbestehensprognose der Gesellschaft sind die ausgewiesenen Forderungen werthaltig und deren Wert entspricht jeweils dem Nominalbetrag. Die Werthaltigkeit ist von einem gerichtlich bestellten Sacheinlageprüfer zu bestätigen.

Der vorgeschlagene Ausgabebetrag von EUR 1,00 liegt deutlich unter dem derzeitigen Kurswert der Aktien der Gesellschaft und wird dies wohl auch nach Bereinigung des Kurses durch die Effekte der Kapitalherabsetzung tun. Aufgrund der geringen Liquidität der Aktie kann der Kurswert allerdings nicht als Maßstab für den Unternehmenswert herangezogen werden. Der Ausgabebetrag ist ident mit dem bei Stückaktien durch Division des Betrags des Grundkapitals durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien errechneten, anteiligen Betrag und verstößt daher nicht gegen das Verbot der Unterpriorität-Emission. Nach Ansicht des Vorstands stellt dieser Betrag, unter Berücksichtigung der Bedingungen der Investoren für die Zeichnung der Sach- und Barkapitalerhöhung, des Kurswerts der Aktien sowie der angespannten wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, in Übereinstimmung mit § 8a Abs 1 AktG den zurzeit höchstmöglichen, erzielbaren Ausgabekurs dar. Somit dient der Ausgabebetrag dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines optimalen Ausgabeerlöses.

Zum Schutz vor Verwässerung wird zu Tagesordnungspunkt 4. gleichzeitig eine Barkapitalerhöhung vorgeschlagen, die es den Streubesitzaktionären – mit Ausnahme der Investoren – ermöglichen soll, weitere Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um ihr bisheriges Beteiligungsausmaß aufrecht zu erhalten. Insgesamt soll, bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise, der im Rahmen dieser Bar- und Sachkapitalerhöhung vorgesehene Bezugsrechtsausschluss ausgeglichen werden

2.1. Sachkapitalerhöhung

Als Sacheinlagen sollen – wie bereits in Punkt 1.1 näher ausgeführt - insbesondere Darlehensforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Honorarforderungen gegen die Gesellschaft eingebracht werden. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass sich die finanzielle Schieflage der Gesellschaft nicht noch weiter verschlechtert und gleichzeitig sichergestellt, dass die Liquidität der Gesellschaft geschont wird.

Der Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 2.000.000 durch Ausgabe von 2.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ist sachlich gerechtfertigt, da die Gesellschaft nur auf diese Weise die angeführten Gesellschaftsinteressen, nämlich die Sanierung und Fortführung der operativen Tätigkeit der Gesellschaft, erreichen kann. Die Maßnahme ist dafür auch erforderlich.

Zusammenfassend ist daher bei Abwägung der angeführten Umstände festzustellen, dass der beabsichtigte Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Sachkapitalerhöhung erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

2.2. Barkapitalerhöhung

Die Ermächtigung zum gänzlichen oder teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Der Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Barkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1.000.000 durch Ausgabe von 1.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien mit einem Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 zum Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie ist aufgrund des akuten Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft unbedingt erforderlich.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts kann die ordentliche Kapitalerhöhung jedenfalls ohne die verpflichtende Erstellung eines Kapitalmarktprospektes im Sinne der Prospektverordnung bzw. die Erstellung eines vereinfachten Prospekts im Sinne des KMG 2019 durchgeführt werden. Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erfordert eine unkomplizierte und schnelle Reaktion auf die Liquiditätsengpässe der Gesellschaft. Bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte müsste einerseits eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist der Aktionäre (§ 153 Abs 1 AktG) eingehalten und andererseits eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Kapitalmarktprospektes eingeplant werden. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile und sichert den Fortbestand der Gesellschaft.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig:

Der voranstehend angeführte Bezugsrechtsausschluss ist zur Deckung des akuten Finanzierungsbedarf der Gesellschaft geeignet und erforderlich.

Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

3. Zusammenfassende Interessensabwägung

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich die Sanierung und Fortführung des operativen Geschäftes der Gesellschaft, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die unmittelbare und zeitnahe Zufuhr von Eigenkapital nur den Bezugsrechtsausschluss erreicht werden kann. Aufgrund der langen Vorlaufzeiten ist es der Gesellschaft ohne Ausschluss des Bezugsrechts nicht möglich, den Liquiditätsbedarf rechtzeitig zu decken.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des

Bezugsrechts überwiegt. Darüber hinaus darf nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass zum Schutz vor Verwässerung zu Tagesordnungspunkt 4. gleichzeitig eine Barkapitalerhöhung vorgeschlagen wird, die es den Streubesitzaktionären – mit Ausnahme der in Tagesordnungspunkt 3 zugelassenen Investoren – ermöglichen soll, weitere Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um ihr bisheriges Beteiligungsausmaß aufrecht zu erhalten und am Erfolg der Gesellschaft teilnehmen zu können

Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass der Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Haag, am 14. November 2023

Der Vorstand

Florian Gietl